



## Newsletter-Recht

### In dieser Ausgabe

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Fristlose Kündigung einer Geschäftsführerin wegen illoyalen Verhaltens .....	2
Überwachung mittels Keylogger - Verwertungsverbot .....	2
<b>Datenschutz</b> .....	<b>3</b>
Härtere Strafen im E-Mail-Marketing .....	3
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>3</b>
Bilanzoffenlegung: Wechsel des Ordnungsgeldverfahrens von der GmbH auf den Geschäftsführer .....	3
GmbH-Löschung wegen Vermögenslosigkeit .....	4
Wettbewerbsverbote erfassen keine Minderheitsbeteiligungen .....	4
Änderung im Recht der Liste der GmbH-Gesellschafter .....	5
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>6</b>
Werbeblocker.....	6
Falsche Preisangaben bei Amazon .....	6
Durchstreichpreis.....	7
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>8</b>
Link zur OS-Plattform bei gewerblichen eBay-Angeboten .....	8
Onlineshop darf nicht an Sonn- und Feiertagen liefern.....	8
<b>Steuern</b> .....	<b>9</b>
Verzicht auf Steuerbefreiungen .....	9
Änderungen bei der Erbschaftsteuer .....	9
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>10</b>
Gebrauchtwagenkäufer darf Transportkostenzuschuss vor Nacherfüllung verlangen .....	10
Auswirkungen von Willenserklärungen auf Schriftform von langfristigen Mietverträgen .....	11
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>12</b>
GDD-Datenschutz-Erfa-Kreis Saarland-Pfalz .....	12
Krankheitsbedingte Kündigung .....	12
Tag der Immobilienwirtschaft „Die Immobilienwirtschaft vor neuen rechtlichen Herausforderungen“ .....	12

### **Fristlose Kündigung einer Geschäftsführerin wegen illoyalen Verhaltens**

Betreibt die Geschäftsführerin eines Vereins auf intrigante Weise zielgerichtet die Abwahl des Vereinsvorsitzenden, kann dies die außerordentliche Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses rechtfertigen. Durch ein solch illoyales Verhalten wird die für eine weitere Zusammenarbeit erforderliche Vertrauensbasis zerstört und der Betriebsfriede erheblich gestört.

Die Klägerin war als Geschäftsführerin bei dem beklagten Verein beschäftigt. Dieser bildet den Dachverband für seine örtlichen Mitgliedsverbände. Nach Differenzen mit dem sog. Präsidenten des Vereins rief die Klägerin die Vereinsmitglieder dazu auf, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Abwahl der Vereinsspitze zu fordern. Der als Präsidium bezeichnete Vorstand des Vereins beschloss daraufhin die fristlose, hilfsweise ordentliche Kündigung der Klägerin. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Klage. Sie wendet u. a. ein, der Präsidiumsbeschluss sei unwirksam, weil das Präsidium wegen des vorherigen Rücktritts eines Mitglieds nicht vollständig besetzt gewesen sei.

Wegen des illoyalen Verhaltens der Klägerin liegt ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses vor. Aber: Der Gekündigten muss, bezogen auf den kündigungsrelevanten Sachverhalt, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Ob dies der Fall war, ist zwischen den Parteien streitig geblieben. Deshalb wurde das Verfahren an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 01.06.2017 - 6 AZR 720/15

**Praxistipp:** Eine fristlose Kündigung ist nur möglich, wenn ein erheblicher, verschuldeter Pflichtenverstoß vorliegt, kein milderer Mittel als die sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses greift und auf jeden Fall die Zweiwochenfrist ab Kenntnis des Kündigungsgrundes durch den Arbeitgeber eingehalten wird.

### **Überwachung mittels Keylogger - Verwertungsverbot**

Der Einsatz eines Software-Keyloggers, mit dem alle Tastatureingaben an einem dienstlichen Computer für eine verdeckte Überwachung und Kontrolle des Arbeitnehmers aufgezeichnet werden, ist nach § 32 Abs. 1 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) unzulässig, wenn kein auf den Arbeitnehmer bezogener, durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht einer Straftat oder einer anderen schwerwiegenden Pflichtverletzung besteht.

Der Kläger war bei der Beklagten seit 2011 als „Web-Entwickler“ beschäftigt. Im Zusammenhang mit der Freigabe eines Netzwerks teilte die Beklagte ihren Arbeitnehmern im April 2015 mit, dass der gesamte „Internet-Traffic“ und die Benutzung ihrer Systeme „mitgeloggt“ werde. Sie installierte auf dem Dienst-PC des Klägers eine Software, die sämtliche Tastatureingaben protokollierte und regelmäßig Bildschirmfotos (Screenshots) fertigte. Nach Auswertung der mit Hilfe dieses Keyloggers erstellten Dateien fand ein Gespräch mit dem Kläger statt. In diesem räumte er ein, seinen Dienst-PC während der Arbeitszeit privat genutzt zu haben. Auf schriftliche Nachfrage gab er an, nur in geringem Umfang und in der Regel in seinen Pausen ein Computerspiel programmiert und E-Mail-Verkehr für die Firma seines Vaters abgewickelt zu haben. Die Beklagte, die nach dem vom Keylogger erfassten Datenmaterial davon ausgehen

konnte, der Kläger habe in erheblichem Umfang Privattätigkeiten am Arbeitsplatz erledigt, kündigte das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos, hilfsweise ordentlich.

Die Vorinstanzen haben der dagegen gerichteten Kündigungsschutzklage stattgegeben. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die durch den Keylogger gewonnenen Erkenntnisse über die Privattätigkeiten des Klägers dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwertet werden. Die Beklagte hat durch dessen Einsatz das als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewährleistete Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt. Die Informationsgewinnung war nicht nach § 32 Abs. 1 BDSG zulässig. Die Beklagte hatte beim Einsatz der Software gegenüber dem Kläger keinen auf Tatsachen beruhenden Verdacht einer Straftat oder einer anderen schwerwiegenden Pflichtverletzung. Die von ihr „ins Blaue hinein“ veranlasste Maßnahme war daher unverhältnismäßig. Hinsichtlich der vom Kläger eingeräumten Privatnutzung hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler angenommen, diese rechtfertige die Kündigungen mangels vorheriger Abmahnung nicht.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27.07.2017 - 2 AZR 681/16

**Praxistipp:** Arbeitnehmerdatenschutz geht dem Interesse des Unternehmens auf Information, was in dem Betrieb geschieht, vor. Nur wenn konkrete Anhaltspunkte gegeben sind, darf nach § 32 BDSG eine Überwachung erfolgen.

## Datenschutz

### Härtere Strafen im E-Mail-Marketing

Ab 25.05.2018 wird die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) den Umgang mit personenbezogenen Daten neu regeln und das bisherige nationale Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Deutschland ablösen. Betroffen sind hiervon auch das E-Mail-Marketing und die werbliche Verwendung von persönlichen Daten. Darauf weist der Verband der Internetwirtschaft e. V. eco hin.

Viele Anforderungen an E-Mail-Versender bleiben zwar mit dem neuen Rechtsrahmen im Wesentlichen gleich, etwa die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Einwilligungserklärung. Was sich allerdings ändert, sind vor allem die schwerwiegenden Sanktionen. Bei Verstößen drohen Bußgelder bis zu 20 Mio. Euro oder vier Prozent des gesamten Jahresumsatzes des Unternehmens. Einen Überblick über die Änderungen für E-Mail-Versender aufgrund der DSGVO gibt die Tabelle in dem Link <https://data.for-the-inter.net/index.php/s/BvJPOP8leqWH2RY> wieder.

## Gesellschaftsrecht

### Bilanzoffenlegung: Wechsel des Ordnungsgeldverfahrens von der GmbH auf den Geschäftsführer

Wird der Jahresabschluss einer GmbH nicht fristgerecht offengelegt, kann das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren gegen die Gesellschaft oder die Geschäftsführung einleiten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist vorrangig die Gesellschaft in Anspruch zu nehmen. Allerdings kann das Bundesamt für Justiz später auch ein Ordnungsgeldverfahren gegen die Geschäftsführung einleiten, wenn trotz Androhung und Festsetzung von Ordnungsgeldern gegen die GmbH der Jahresab-

schluss nicht offen gelegt wird. Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes (OLG) Köln vom 05.10.2016 muss allerdings zuvor das Verfahren gegen die Gesellschaft beendet werden. Ein kumulatives Vorgehen gegen die Gesellschaft und die Geschäftsführung ist nicht zulässig. Die Vollstreckung von bestandskräftigen Ordnungsgeldern gegen die Gesellschaft ist aber auch bei einem Wechsel weiterhin möglich, so die Kölner Richter (Az.: 28 Wx 18/16).

**Praxistipp:** Mehr Informationen rund um die Offenlegung von Jahresabschlüssen enthält unser Infoblatt → **GR12** „Offenlegung von Jahresabschlüssen“ unter der **Kennzahl 1339** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

### **GmbH-Löschung wegen Vermögenslosigkeit**

Eine GmbH kann vom Amtsgericht von Amts wegen im Handelsregister gelöscht werden, wenn die Gesellschaft über kein nennenswertes Vermögen mehr verfügt. Alleine die Anregung des Finanzamtes auf Amtslöschung wegen Steuerschulden rechtfertigt nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Düsseldorf (OLG) vom 17.10.2016 allerdings keine Löschung. Vielmehr muss das Amtsgericht dann in jedem Fall weitere Ermittlungen anstellen und prüfen, ob kein verwertbares Vermögen mehr vorhanden ist.

**Praxistipp:** § 394 FamFG schreibt zwingend vor, dass eine Löschung von Amtswegen durch das Registergericht erst dann erfolgen kann, wenn die GmbH kein Vermögen mehr besitzt. Genau dies ist zu ermitteln. Selbst bei einer Insolvenz über das Vermögen der Gesellschaft kann eine Amtslöschung erst dann erfolgen, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gesellschaft noch Vermögen besitzt. Vor der Löschung der GmbH sind deren Organe noch anzuhören. Weitere Informationen über die Löschung einer GmbH finden Sie in unserem Infoblatt → **GR 28** „Auflösung, Liquidation und Löschung einer GmbH“ unter der **Kennzahl 61** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

### **Wettbewerbsverbote erfassen keine Minderheitsbeteiligungen**

Rein kapitalistische Minderheitsbeteiligungen werden nach Ansicht des OLG Stuttgart weder von gesetzlichen noch von vertraglichen Wettbewerbsverboten erfasst, sofern mit der Beteiligung kein Einfluss auf die Geschäftsführung des Konkurrenzunternehmens, keine Tätigkeit in diesem sowie keine Möglichkeit, dieses zu beherrschen oder Einfluss auf Unternehmerische Entscheidungen zu nehmen, verbunden sind.

Der Beklagte war Gesellschafter und Geschäftsführer der klagenden GmbH. Sowohl der Gesellschaftsvertrag der GmbH als auch der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers enthielten ein Wettbewerbsverbot, wonach eine Tätigkeit in oder eine Beteiligung an einem Konkurrenzunternehmen untersagt war. Nach einem Streit kündigte der Geschäftsführer seine Beteiligung sowie seinen Anstellungsvertrag als Geschäftsführer. Bereits zuvor hatte er eine Minderheitsbeteiligung von 12 Prozent an einem Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft erworben. Die GmbH nimmt ihn daraufhin wegen eines vermeintlichen Wettbewerbsverstößes in Anspruch.

Wie bereits zuvor das LG Stuttgart entscheidet das OLG Stuttgart zugunsten des beklagten Geschäftsführers und lehnt Ansprüche wegen eines Wettbewerbsverstößes durch den Geschäftsführer ab. Der Geschäftsführer hat durch den Erwerb der Minderheitsbeteiligung gegen kein ihn treffendes Wettbewerbsverbot verstoßen. Denn rein kapitalistische Minderheitsbeteiligungen eines Geschäftsführers an einem Konkurrenzunternehmen sind jedenfalls dann nicht von der sachlichen Reichweite eines Wettbewerbsverbots umfasst, wenn damit kein Einfluss auf die Geschäftsführung, keine Tätigkeit im Unternehmen und keine Möglichkeit, dieses zu beherrschen oder Einfluss auf Unternehmerische Entscheidungen zu nehmen, einhergehen.

Dementsprechend sind insbesondere vertragliche Wettbewerbsverbote im Lichte des Art. 12 I GG einschränkend auszulegen, weil sie regelmäßig die Berufsausübungsfreiheit des betroffenen Gesellschafters berühren. Wettbewerbsverbote zu Lasten eines Gesellschafter-Geschäftsführers sollen allein verhindern, dass dieser seine aus der Gesellschafterstellung erlangten Kenntnisse oder seinen auf der Gesellschafterstellung beruhenden Einfluss dazu verwendet, die eigenen Geschäfte zum Nachteil der Gesellschaft zu fördern. Darüber hinaus soll auch die Arbeitskraft des Geschäftsführers für die Gesellschaft erhalten bleiben. Nichts davon ist bei einer rein kapitalistischen Minderheitsbeteiligung der Fall.

OLG Stuttgart, Urteil vom 15.03.2017 - 14 U 3/14

**Praxistipp:** Ansprüche aus Wettbewerbsverstößen eines Gesellschafters stehen der Gesellschaft zu. Nur ausnahmsweise kann ein Mitgesellschafter diese geltend machen. Dies ist etwa im Wege der actio pro socio der Fall oder wenn er durch den Verstoß einen über den durch die Minderung des Gesellschaftsvermögens im Wert seines Geschäftsanteils eingetretenen Reflexschaden hinausgehenden eigenen Schaden erlitten hat.

### **Änderung im Recht der Liste der GmbH-Gesellschafter**

Am 26.06.2017 trat das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft. In dessen Art. 14 findet sich eine wichtige Änderung von § 40 GmbHG über die „Liste der Gesellschafter“. Ab sofort muss in der Liste der GmbH-Gesellschafter für jeden Geschäftsanteil nicht nur der von einem Gesellschafter gehaltene Nennbetrag am Stammkapital, sondern auch die durch den jeweiligen Nennbetrag des Geschäftsanteils vermittelte jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital angegeben werden, § 40 I 1 GmbHG nF. Darüber hinaus muss der Gesamtumfang der Beteiligung eines Gesellschafters am Stammkapital als Prozentsatz angegeben werden, wenn ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil hält. Sinnvollerweise wird man bei der Angabe der prozentualen Beteiligung auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden dürfen. Ist eine eingetragene Gesellschaft (Personenhandelsgesellschaften oder juristische Personen) Gesellschafterin, so sind Firma, Satzungssitz, zuständiges Register und Registernummer anzugeben. Bei nicht im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften wie der GbR sind deren jeweilige Gesellschafter unter einer zusammenfassenden Bezeichnung mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort im neu zu schaffenden Transparenzregister einzutragen. Aus der Gesetzesbegründung wird ersichtlich, dass eine „Veränderung“ im Sinne des § 40 I GmbHG auch dann vorliegt, wenn ein Gesellschafter einer solchen GbR wechselt (so auch OLG Hamm, NZG 2016, 1147). In diesem Fall muss eine neue Liste eingereicht werden.

**Praxistipp:** In das neu zu schaffende Transparenzregister sind die wirtschaftlich Berechtigten einzutragen. Dreh- und Angelpunkt der geldwäscherechtlichen Unternehmerpflichten bleibt die Identifizierung des Geschäftspartners bzw. des dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten. Ergibt sich aus den Angaben des Handelsregisters, wer wirtschaftlich Berechtigter, genügen dort die Angaben, beispielsweise in der Gesellschafterliste. Genügen die Angaben nicht, muss jeder Unternehmer die entsprechenden Angaben in das Transparenzregister selbst eintragen. Mehr Informationen zu dem neuen elektronischen Transparenzregister enthält unser Infoblatt →R83 „Das (neue) elektronische Transparenzregister“ unter **Kennzahl 2141** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

## Wettbewerbsrecht

### Werbeblocker

Der Vertrieb von Internet-Werbefilter-Werkzeugen, die bei Internetangeboten von Marktteilnehmern die einem Inhaltenanbieter zugeliferte Werbung blockieren, ist eine aggressive Praktik iSd § 4 a II Nr. 3 UWG, falls die Blockade technisch vom Anbieter erst gelöscht wird, wenn und soweit hierfür vom Werbewilligen eine Vergütung gezahlt wird.

OLG Köln, GRUR 2016, 1082 - Adblock

**Praxistipp:** Für die Anbieter von freizugänglichen Webseiten ist Werbung eine wichtige Finanzierungsquelle. Der Nutzer der Webseite empfindet diese dagegen oft als störend. Die Werbung kann durch das Herunterladen von sogenannten Adblockern unterbunden werden. Die Einbindung solcher Werbeblockern wird von den Gerichten sehr unterschiedlich beurteilt. Das OLG Köln hat zwar ein Wettbewerbsrechtverstoß gesehen, das OLG München und das LG Hamburg dagegen nicht. Um zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu kommen, hat das OLG München die Revision zum BGH zugelassen.

### Falsche Preisangaben bei Amazon

Fehlerhafte Preisangaben einer Verkaufsplattform im Internet muss sich der Nutzer einer solchen zurechnen lassen. Die Beklagte bot bei Amazon eine Uhr der Marke "Casio" zu einem Kaufpreis von 19,90 Euro an. Über der Preisangabe war der Hinweis "Unverb. Preisempf." und dahinter die durchgestrichene Angabe "39,90 Euro" angebracht.

Amazon vergibt für jedes identische Produkt, das auf seiner Plattform angeboten wird, eine Identifikationsnummer ("ASIN"). Jeder Anbieter, der ein Produkt anbieten möchte, für das bereits eine Identifikationsnummer vergeben ist, muss sein Angebot ebenfalls unter dieser Nummer auflisten. Bei der Angebotserstellung kann der Anbieter den eigenen Verkaufspreis angeben. Die Angabe einer unverbindlichen Preisempfehlung hingegen kann allein der Plattformbetreiber einstellen oder verändern.

Auch die vorliegend beanstandete Preisempfehlung hat der Plattformbetreiber eingestellt, indes: Zur Zeit der Bewerbung hat die UVP des Herstellers der Uhr nicht (mehr) bestanden.

Die Bezugnahme auf eine unverbindliche Preisempfehlung ist irreführend, wenn nicht klargestellt wird, dass es sich bei der Herstellerempfehlung um eine unverbindliche handelt, wenn die Empfehlung nicht auf der Grundlage einer ernsthaften Kalkulation als angemessener Verbraucherpreis ermittelt worden ist oder wenn sie im Zeitpunkt der Bezugnahme nicht mehr gültig ist. Schließlich haftet ein Händler als Täter für den infolge unzutreffender Angabe der Preisempfehlung irreführenden Inhalt seines Angebots, obwohl er dessen inhaltliche Gestaltung nicht vollständig beherrscht.

BGH, NJW 2016, 3306 = GRUR 2016, 961 Rn. 36 - Herstellerpreisempfehlung bei Amazon

**Praxistipp:** Preisempfehlungen eines Herstellers oder Lieferanten gegenüber seinen Abnehmern hinsichtlich des Verkaufspreises sind grundsätzlich zulässig. Ausgenommen davon sind kartellrechtliche Absprachen. Setzt der Händler seinen Preis gegenüber der „unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers“, dann darf diese Gegenüberstellung nicht irreführend sein. Insbesondere muss die unverbindliche Preisempfehlung für den Zeitraum der Werbung auch tatsächlich bestehen. Ist dagegen die unverbindliche Preisempfehlung nicht mehr aktuell, dann muss in der Werbung ausdrücklich angegeben werden, dass es sich um eine ehemalige unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers handelt.

### **Durchstreichpreis**

Beim Internethandel misst der Verbraucher einem durchgestrichenen Preis keine von der üblichen Einordnung abweichende Bedeutung zu. Regelmäßig erkennt der Verkehr in einer durchgestrichenen Preisangabe den früher von dem werbenden Unternehmer verlangten Preis. In der Folge ist die etwa abweichende Bedeutung eines Durchstreichpreises hinlänglich deutlich zu machen. Anderenfalls ist der Irreführungstatbestand des § 5 UWG gegeben.

BGH, GRUR 2016, 521 = NJOZ 2016, 1578 - Durchgestrichener Preis II

**Praxistipp:** Auch der Händler darf seine eigenen Preise gegenüber seinen früheren eigenen Preisen gegenüberstellen. Das kann geschehen durch „Statt-Preise“, einen durchgestrichenen Preis oder Preissenkungen um einen bestimmten Prozentsatz. Allerdings gilt bei der Werbung die Grenze des Irreführungsverbots. Es darf also nicht der angebliche höhere Preis in dieser Höhe früher oder nie oder nur für eine sehr kurze Zeit gefordert worden sein (Mondpreise). Der neue niedrigere Preis muss für die gleiche, bisher angebotene Ware gelten. Gelten die beworbenen Preise nur für einen bestimmten Zeitraum oder nur unter bestimmten Bedingungen, muss auch dieses klar sich aus der Werbung, vorliegend dem Internetauftritt ergeben. Wird dagegen verstoßen, dann kann der Händler, wie vorliegend, erfolgreich abgemahnt werden.

### Link zur OS-Plattform bei gewerblichen eBay-Angeboten

Das OLG Hamm hat entschieden, dass gewerbliche Angebote auf der Internetplattform eBay einen "klickbaren" Link zur OS-Plattform, dem Onlineportal der Europäischen Union zur Unterstützung einer außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Unternehmern, enthalten müssen.

Die Beklagte verkauft auf eBay gewerblich Software. Bei den Angeboten wurde auf die OS-Plattform zwar hingewiesen, der Link war jedoch nicht anklickbar. Die Klägerin sah dies als Verstoß gegen die ODR-Verordnung an und bekam Recht.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts stellt die im beanstandeten Internetangebot der Verfügungsbeklagten enthaltene bloße textliche Wiedergabe der Internetadresse (URL) der OS-Plattform (ohne eine "Verlinkungs"-Funktionalität) keinen "Link" im Sinne der einschlägigen Vorschrift des Art. 14 Abs. 1 der europäischen ODR-Verordnung dar. Ein "Link" setze nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine entsprechende Funktionalität ("Klickbarkeit") voraus. In der Verordnung sei gerade nicht davon die Rede, dass der Unternehmer die Internetadresse der OS-Plattform (lediglich) "mitteilen" müsse.

Die Verpflichtung zur Einstellung des Links zur OS-Plattform bestehe auch für Angebote auf der Internetplattform eBay.

OLG Hamm, Beschluss vom 03.08.2017 - 4 U 50/17

Quelle: Pressemitteilung des OLG Hamm v. 21.08.2017

**Praxistipp:** Das OLG Hamm bestätigt damit die Urteile des OLG Koblenz (Urteil vom 25.01.2017) und des OLG München (Urteil vom 22.09.2016, Az: 29 U 2498/16). Informationen zu diesem Thema finden Sie auch in unserem Infoblatt → **R80** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) unter der **Kennzahl 44**.

### Onlineshop darf nicht an Sonn- und Feiertagen liefern

Onlineshops sind rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche geöffnet. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie ihre Kunden auch ohne zeitliche Beschränkung bedienen dürfen. So verstößt ein Internetanbieter, der an Sonn- und Feiertagen Getränke an seine Kunden ausliefert, gegen das Feiertagsgesetz (hier: in NRW) und damit gegen wettbewerbsrechtliche Marktverhaltensregeln.

Urteil des LG Münster vom 12.01.2017 - 022 O 93/16 WRP 2017, 744

**Praxistipp:** Im Saarland könnte der Onlinehändler von Montag bis Samstag rund um die Uhr ausliefern, nicht jedoch an Sonn- und Feiertagen. Hintergrund: Jeder Onlinehändler ist an die Vorgaben des saarländischen Sonn- und Feiertagsgesetzes gebunden, die Öffnungsklausel nach dem Ladenöffnungsgesetz greift für ihn nicht.

### **Verzicht auf Steuerbefreiungen**

Das Bundesfinanzministerium setzt die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Frage der zeitlichen Grenze für die Erklärung des Verzichts auf die Steuerbefreiung um. Die betreffenden Abschnitte des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses werden entsprechend angepasst.

Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 01.10.2010. Seine Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es enthält jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung. Das aktuelle Schreiben finden Sie unter folgendem Link:

[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2017-08-02-zeitliche-grenze-fuer-die-erklaerung-des-verzichts-auf-die-steuerbefreiung-und-die-ruecknahme-des-verzichts.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2017-08-02-zeitliche-grenze-fuer-die-erklaerung-des-verzichts-auf-die-steuerbefreiung-und-die-ruecknahme-des-verzichts.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Der BFH entschied mit Urteilen vom 19.12.2013, Az. V R 6/12 und V R 7/12, dass der Verzicht auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG nur zurückgenommen werden kann, solange die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung anfechtbar oder aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 AO noch änderbar ist. Der Verzicht und sein Rückgängigmachen sind hinsichtlich der zeitlichen Grenzen des Ausübens gleich zu behandeln.

Besonderheiten gelten bei der Lieferung eines Grundstücks (außerhalb eines Zwangsversteigerungsverfahrens). Dazu entschied der BFH mit Urteil vom 21.10.2015, Az. XI R 40/13, dass der Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 nur im zugrundeliegenden notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden kann. Ein späterer Verzicht ist unwirksam, auch wenn er notariell beurkundet wird. Auch die Rücknahme des Verzichts bleibt auf den Zeitpunkt des ursprünglichen notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrags beschränkt.

### **Änderungen bei der Erbschaftsteuer**

Infolge des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung (Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG) treten Änderungen im Erbschaftsteuergesetz in Kraft. Folgende Änderungen sind auf alle Erwerbe ab 25.06.2017 anzuwenden:

Die Optionsmöglichkeit zur unbeschränkten Steuerpflicht für beschränkt Steuerpflichtige nach § 2 Abs. 3 ErbStG wird aufgehoben. Dafür sind jedoch auch in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht die Freibeträge des § 16 Abs. 1 ErbStG anzuwenden, allerdings nur anteilig, soweit sie innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren auf das Inlandsvermögen für Erwerbe von derselben Person entfallen.

In § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG wurde ergänzt, dass vom Erblasser zugewendet gilt, was dafür gewährt wird, dass eine Rechtsstellung, insbesondere eine Erbenstellung, oder ein Recht oder ein Anspruch, die zu einem Erwerb nach Absatz 1 führen würden, nicht mehr oder nur noch teilweise geltend gemacht werden.

Mit Urteil vom 04.05.2011, Az. II R 34/09 (BStBl 2011 II, 725), hatte der BFH entschieden, dass Abfindungszahlungen an einen Erbprätendenten keinen Tatbestand des § 3 ErbStG erfüllen, gleichzeitig hat er jedoch mit Urteil vom 15.06.2016, Az. II R 24/15

(BStBl 2017 II, 128), die Abzugsfähigkeit als Nachlassverbindlichkeit bestätigt. Diese Besteuerungslücke wird mit der Ergänzung von § 3 ErbStG geschlossen.

Durch Änderung des § 17 ErbStG ist der besondere Versorgungsfreibetrag ab sofort auch in Fällen der beschränkten Steuerpflicht zu berücksichtigen. Die Anrechnung der ausländischen Versorgungsbezüge auf den besonderen Versorgungsfreibetrag erfolgt dabei nach denselben Kriterien wie bei inländischen Versorgungsbezügen. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen des neu eingefügten § 17 Absatz 3 ErbStG erfüllt sein. Danach wird der besondere Versorgungsfreibetrag in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht nur gewährt, wenn durch die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, Amtshilfe geleistet wird.

Die Verknüpfung der Steuerbefreiung mit dem Erfordernis der Amtshilfe soll sicherstellen, dass die deutschen Finanzbehörden im Bedarfsfall Auskünfte von ausländischen Behörden hinsichtlich der dort vom Erwerber bezogenen, nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge erhalten können. Allerdings bleibt in erster Linie der Erwerber verpflichtet, die für die Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen Angaben zu machen und zu belegen (§ 90 Absatz 2 AO).

## **Wirtschaftsrecht**

### **Gebrauchtwagenkäufer darf Transportkostenzuschuss vor Nacherfüllung verlangen**

Ein Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer durch Zahlung eines von diesem angeforderten Vorschusses den Transport der (vermeintlich) mangelbehafteten Kaufsache zum Ort der Nacherfüllung zu ermöglichen. Dies hat der BGH entschieden.

Zwar muss ein taugliches Nacherfüllungsverlangen auch die Bereitschaft des Käufers umfassen, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung des erhobenen Mängelrügen am rechten Ort, nämlich dem Erfüllungsort der Nacherfüllung, zur Verfügung zu stellen. Hierdurch soll es dem Verkäufer ermöglicht werden, die verkaufte Sache zu überprüfen. Dementsprechend ist der Verkäufer grundsätzlich nicht verpflichtet, sich auf ein Nacherfüllungsverlangen des Käufers einzulassen, bevor dieser ihm die Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung gegeben hat. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung befindet sich, solange die Parteien nicht Abweichendes vereinbaren oder besondere Umstände vorliegen, am Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners, vorliegend mithin des beklagten Händlers.

Der Verkäufer hat nach § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport- Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Kostentragungsregel mit Anspruchscharakter, welche die Unentgeltlichkeit der Nacherfüllung gewährleisten soll. Dies begründet in Fällen, in denen - wie hier - eine Nacherfüllung die Verbringung des Fahrzeugs an einen entfernt liegenden Nacherfüllungsort erfordert und bei dem Käufer deshalb Transportkosten zwecks Überführung des Fahrzeugs an diesen Ort anfallen, aber nicht nur einen Erstattungsanspruch gegen den Verkäufer. Der Käufer kann nach dem Schutzzweck des Unentgeltlichkeitsgebots vielmehr grundsätzlich schon vorab einen (abrechenbaren) Vorschuss zur Abdeckung dieser Kosten beanspruchen. Denn die dem Verkäufer auferlegte Verpflichtung, die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Kaufsache unentgeltlich zu bewirken, soll den Verbraucher vor drohenden finanziellen Belastungen schützen, die ihn in Ermangelung eines solchen Schutzes

davon abhalten können, solche Ansprüche geltend zu machen. Ein solcher Hinderungsgrund kann sich auch daraus ergeben, dass der Verbraucher mit entstehenden Transportkosten in Vorlage treten muss.

Quelle: PM BGH vom 19.07.2017, Urteil vom 19.07.2017 - VIII ZR 278/16

**Praxistipp:** Bei einem Kaufvertrag muss der Kunde nachweisen, dass ein Mangel objektiv vorliegt. Ist dies gegeben, dann hat der Kunde das Recht der Nacherfüllung auf Kosten des Verkäufers. Dieses Recht muss er vorrangig anwenden, bevor er vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder bei einer schuldhaften Pflichtverletzung des Verkäufers Schadensersatz verlangen kann. Mehr Informationen rund um das Kaufrecht enthält unser Infoblatt → **R03** „Kauf: Umtausch, Reklamationen, Gewährleistung und Garantie“, das Sie unter der **Kennzahl 63** unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) einsehen können.

### **Auswirkungen von Willenserklärungen auf Schriftform von langfristigen Mietverträgen**

Mietverträge über eine längere Zeit als ein Jahr bedürfen der Schriftform. Ist diese nicht gewahrt, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 550 BGB). Ursprünglich langfristige vertragliche Abreden können plötzlich mit (kurzer) gesetzlicher Frist gekündigt werden, wenn z. B. durch mündliche Nebenabreden nachträglich ein Schriftformmangel eintritt.

Lediglich einseitige, auf die Erhöhung der Miete oder die Ausübung eines Optionsrechts gerichtete Willenserklärungen werden jedoch nicht Bestandteil des schriftlichen Mietvertrags und unterfallen deshalb auch nicht dem Schriftformerfordernis des § 550 BGB. Werden derartige Erklärungen mündlich abgegeben, hat dies keine - für den Vermieter negative - Auswirkungen auf die formwirksam vereinbarte Vertragslaufzeit.

Urteil des OLG Dresden vom 22.02.2017 - 5 U 961/16 MietRB 2017, 160

**Praxistipp:** Mehr Informationen über das gewerbliche Mietrecht enthält unser Infoblatt → **R05** „Gewerbliches Mietrecht“, unter der **Kennzahl 63** auf unserer Homepage [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

## Veranstaltungen

### **GDD-Datenschutz-Erfa-Kreis Saarland-Pfalz**

**Dienstag, 24.10.2017, 13.00 - 16.00 Uhr**, Raum 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Anmeldungen bis **23.10.2017** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### **Krankheitsbedingte Kündigung**

**Dienstag, 07.11.2017, 18.00 - 20.00 Uhr**, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Ein erkrankter Mitarbeiter kann nach dem deutschen Arbeitsrecht gekündigt werden. Die Krankheit des Arbeitnehmers kann unter bestimmten Voraussetzungen sogar Anlass für den Ausspruch einer krankheitsbedingten Kündigung sein. Arbeitgeber sind gut beraten, wenn sie wissen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor sie sich von einem erkrankten Mitarbeiter trennen müssen.

Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken, wird in seinem Vortrag aufzeigen, welche Fallkonstellationen es bei der Kündigung wegen Krankheit gibt, wie ein betriebliches Eingliederungsmanagement (bEm) bei einer krankheitsbedingten Kündigung durchzuführen ist und welche Schritte zu beachten sind, wenn eine krankheitsbedingte Kündigung in die Wege geleitet werden muss.

**Referent:** Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken

Anmeldungen bis **06.11.2017** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

### **Tag der Immobilienwirtschaft**

**„Die Immobilienwirtschaft vor neuen rechtlichen Herausforderungen“**

**Mittwoch, 06.12.2017, 14.00 - 17.30 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Anmeldungen bis **05.12.2017** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:****Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher  
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-  
recht**

**Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher  
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-  
recht**

**Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**

**Jochen Engels**

Tel.: (0681) 9520-510

Fax: (0681) 9520-588

E-Mail: [jochen.engels@saarland.ihk.de](mailto:jochen.engels@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020